



ABF Schweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Völkerrecht nach Gutdünken – und die Schweiz schweigt

Wie die WHO ihre eigenen Regeln ignoriert – und unser Bundesrat erneut stillhält

Weltgesundheit geht uns alle an. Umso erstaunlicher ist, mit welcher Nonchalance die Weltgesundheitsorganisation (WHO) immer wieder gegen ihre eigenen Spielregeln verstösst – und wie bereitwillig der Bundesrat als Vertreter der Schweiz dabei zuschaut.

Ein Blick zurück

Bei der letzten Reform der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV), verabschiedet am 1. Juni 2024, wurde offensichtlich gegen verbindliche Fristen und Verfahrensregeln verstossen. Ein konsolidierter Entwurf mit einschneidenden Neuerungen – darunter ein internationaler Finanzierungsmechanismus und Massnahmen zur Bekämpfung von Desinformation – wurde erst am 17. April 2024 veröffentlicht. Laut Artikel 55 Absatz 2 der IGV hätten jedenfalls die wesentlichen Änderungsvorschläge spätestens am 27. Januar 2024 allen Vertragsstaaten vorliegen müssen. Die finale Fassung lag gar erst am Tag der Abstimmung selbst vor. Das verstösst nicht nur gegen die IGV selbst, sondern auch gegen rechtsstaatliche Grundprinzipien – denn was nicht rechtzeitig vorliegt, kann auch nicht ordentlich geprüft werden.

Der Bundesrat behauptet in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage (Frage 25.7110), die WHO habe ihre Fristen eingehalten. (1) Doch die Fakten sprechen eine andere Sprache. Und was tut die Schweiz? Nichts. Kein Widerspruch, kein Vorbehalt. Stattdessen Zustimmung im «Konsensverfahren», das so gar nicht in den Verfahrensregeln vorgesehen ist.

Und nun das Déjà-vu beim Pandemieabkommen

Diesmal greift Regel 15 der «Rules of Procedure» (2) der Weltgesundheitsversammlung – denn beim Pandemieabkommen handelt es sich um ein neues internationales Instrument, das in einer regulären Sitzung (der WHA78) behandelt werden soll. Demnach gilt:

«Copies of all reports and other documents relating to the provisional agenda of any session shall be made available on the Internet and sent by the Director-General to Members and Associate Members and to participating intergovernmental organizations at the same time as the provisional agenda or not less than six weeks before the commencement of a regular session of the Health Assembly.»

Übersetzung: «Kopien aller Berichte und sonstigen Dokumente im Zusammenhang mit der vorläufigen Tagesordnung einer Sitzung sind vom Generaldirektor gleichzeitig mit der vorläufigen Tagesordnung oder spätestens sechs Wochen vor Beginn einer regulären Sitzung der Gesundheitsversammlung im Internet bereitzustellen und an die Mitgliedstaaten, assoziierten Mitglieder sowie teilnehmenden zwischenstaatlichen Organisationen zu versenden.»



Diese Frist ist abgelaufen – ohne dass ein offizieller Entwurf wie verlangt im Internet vorliegt. Die 78. Weltgesundheitsversammlung beginnt am 19. Mai 2025, somit hätte der finale Text spätestens anfangs Kalenderwoche 15 veröffentlicht werden müssen. Doch: Stand heute, 1. Mai 2025, ist kein offizieller Vertragsentwurf öffentlich zugänglich – weder auf der Homepage der WHO (3) noch auf derjenigen des BAG (4).

Auf der Homepage der WHO stammt der letzte verfügbare Entwurf aus der Vorverhandlungsphase und ist mit dem 27. Mai 2024 datiert. (5)

Bekannt ist lediglich ein geleakter Entwurf vom 16. April 2025. Keine offizielle Publikation, keine Übersetzung, keine Möglichkeit zur öffentlichen Prüfung. Diese gezielte Intransparenz wirkt zunehmend befremdlich – und ist einer internationalen Organisation wie der WHO schlicht unwürdig.

Was auch stutzig macht

Und dann ist da noch etwas anderes, das stutzig macht: ABF Schweiz liegt inzwischen der E-Mail-Verkehr des BAG von Mitte Juli 2024 vor. Daraus ergibt sich der Eindruck, dass sich das Bundesamt erst nach Verabschiedung der IGV-Anpassungen ernsthaft mit deren Auswirkungen auf die Schweiz befasst hat. Konkret wurden erst Wochen nach der Abstimmung verschiedene Stellen angefragt, ob:

- neue Verpflichtungen für die Schweiz entstehen,
- Gesetzesanpassungen notwendig sind und
- welche Punkte im erläuternden Bericht für den Bundesrat berücksichtigt werden sollten.

Das könnte darauf hindeuten, dass zum Zeitpunkt der Zustimmung im «Konsens» – eine ordentliche Abstimmung erfolgte an der 77. Weltgesundheitsversammlung entgegen der Verfahrensregeln nicht – noch nicht in allen Punkten Klarheit über die konkreten Auswirkungen bestand. Möglicherweise ist das auch ein Grund dafür, warum die Schweiz in den IGV-Verhandlungsrunden vergleichsweise zurückhaltend auftrat, d.h. wenig

Änderungswünsche in den Entwürfen zu finden waren.

Und nun stellen wir die Frage, die sich aufdrängt: Soll das beim Pandemieabkommen genauso laufen? Wieder zuerst zustimmen oder schweigen – und dann schauen, ob es überhaupt mit der Verfassung, den Gesetzen und den Kompetenzen der Schweiz vereinbar ist?

In einem Wirtschaftsunternehmen würde man für ein solches Vorgehen die Kündigung bekommen. In Bundesbern nennt man das stillschweigend internationale Verpflichtung.

Wir sagen: Es reicht

Wer internationale Regeln bricht oder ignoriert, darf nicht erwarten, dass daraus völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungen entstehen. Der Bundesrat ist aufgefordert, die demokratische Kontrolle und die Souveränität der Schweiz zu verteidigen und sie nicht durch vorseilenden Gehorsam oder stille Selbstaufgabe preiszugeben. **Eine Organisation, die sich über ihre eigenen Regeln stellt, ist kein Partner – sondern ein Risiko.**

Darum macht ABF Schweiz rechtzeitig vor der nächsten Weltgesundheitsversammlung darauf aufmerksam – damit am Ende niemand sagen kann, man habe es nicht besser gewusst.

Baar, 02.05.2025, das Redaktionsteam ABF Schweiz

Quellen

(1) <https://abfschweiz.ch/wp-content/uploads/Faktencheck-mittel-Fragen-1-bis-9.pdf>

(2) <https://apps.who.int/gb/bd/PDF/bd47/EN/rules-of-procedure-en.pdf>

(3) https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA78/A78_1-en.pdf

(4) <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/internationale-beziehungen/multilaterale-zusammenarbeit/organisation-mondiale-sante/inb.html>

(5) https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA77/A77_10-en.pdf